

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Er erscheint wöchentlich am Samstag
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postverzeichnisse

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Arleg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. O., Schillerstraße 6
Druck: Sorwärdts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 68

Inserionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die festgesetzte Kolonnenzeile 40 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Bekanntmachung.

Der Hauptvorstand hat beschlossen, in besonderen Notfällen, welche auch als gegeben erachtet werden, wenn staatliche, gemeindliche und andere Unterstüßungen einen gewissen Minimalbetrag, wie er für diese Fälle vom Hauptvorstand festgesetzt wurde, nicht erreichen, den Familien der einberufenen Mitglieder eine Unterstüßung zu gewähren. Maßgebend für die Gewährung der Unterstüßung ist ausschließlich eine über das Maß der allgemeinen Notlage hinausgehende Hilfsbedürftigkeit. Diese muß in jedem einzelnen Falle beurteilt werden können. Es können deshalb Unterstüßungsgehalte von Angehörigen einberufenen Mitglieder nur dann behandelt werden, wenn jeder Antrag besonders gestellt ist, wenn hierzu die dafür herausgegebenen Antragsformulare benutzt und wenn die vorgedruckten Fragen aufs genaueste wahrheitsgetreu und gewissenhaft beantwortet werden. Jeder Antrag-

steller ist verpflichtet, dem mit Entgegennahme des Antrages betrauten Verbandsfunktionär die erforderlichen Auskünfte zu geben, welche seitens der Zahlstellenverwaltung nachzutragen sind. Die Besitzleiter werden beauftragt werden, ihrerseits die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Es liegt im Interesse einer raschen Erledigung der Gesuche, daß keine Zahlstelle Unterstüßungsanträge einreicht, welche nicht peinlich genaue Angaben enthalten.

Für ein und denselben Antragsteller kann ein Unterstüßungsantrag innerhalb eines Monats nur einmal gestellt werden.

Die Unterstüßungen werden in das Mitgliedsbuch in der Rubrik für „außerordentliche Unterstüßungen“ mit dem Vermerk „Kriegsunterstüßung“ oder abgefürzt K. eingetragen. Wo eine geordnete Zahlstellenverwaltung während des Krieges gehindert ist, verbleiben zu diesem Zweck die Mitgliedsbücher

in Verwahrung der Zahlstelle. Jedoch ist an den Hauptvorstand eine Liste der aufbewahrten Mitgliedsbücher einzuliefern. In allen zweifelhaften Fällen sind die Mitgliedsbücher an die Hauptverwaltung einzuliefern. In dem Mitgliedsbuche der Einberufenen ist unter dem Monat, in welchem der Eintritt ins Heer erfolgte, die Bemerkung einzutragen: „Zum Heeresdienst eingezogen“. Im Vormonat der erfolgten Rückkehr ist der Vermerk zu machen: „Zum Heeresdienst zurück“. In die dazwischen liegenden Rubriken werden weder Beitragsmarken noch Erwerbsteuernmarken geklebt. Auch bei Gewährung von Unterstüßung an die Familie einberufenen Mitglieder werden keine Beiträge abgezogen.

Der Hauptvorstand.

J. A. M. G. S. E. L.

Frauenhilfe und Frauenurteil.

Aus einer Zahlstelle in Thüringen schreibt der Hauptvorstand die Frau des Vorsitzenden, der auch zugleich Kassierer und Unterstüßungsauszahler war, unter dem 20. August:

Leile können mit, daß mein Mann mit ins Feld ziehen mußte. Leider hat sich noch niemand gefunden, der den Posten übernehmen kann. Sehe ja mit meinem Mann alle Arbeiten zusammen getan, kenne mich in der Sache ziemlich gut aus; die Kollegen meines Mannes haben mich gebeten, die Buchführung und das Einkassieren einzunehmen zu beorgen. Die Vertrauensleute, die mein Mann gewählt hatte, sind auch wieder einberufen worden. Die Leute wollen ja gern ihre Beiträge bezahlen und Mitglieder des Verbandes bleiben. . . . Bin ja auch gern bereit, die Bücher so lange zu führen, bis sich jemand gefunden hat.

Vielleicht kann Herr . . . mal herkommen oder mir doch Bescheid schreiben, was ich beginnen soll.

Reisunterstüßung und Gemahregeltenunterstüßung werden jetzt ja nicht ausgezahlt, auch meinte ich, mit der Kriegsunterstüßung noch etwas zu warten, es gibt ja jetzt schon irraurige Verhältnisse, die Not wird aber noch größer, dann kann der Verband noch genug Unterstüßung auszahlen.“

Ein Bravo der Hilfsbereiten und alle Achtung vor dem gesunden Urteil einer Frau, deren Mann auch ins Feld ziehen mußte!

Au unsere Kollegen Mühlenarbeiter!

Der Krieg hat in fast allen Gewerben eine große Arbeitslosigkeit erzeugt. In den Gewerben, die davon verschont blieben, zählt das Mühlengewerbe. Die Mühlen sind voll beschäftigt, die Unternehmer können nicht genug Arbeitskräfte bekommen. Der Verein der Sondersmüller erläßt in den Tagesblättern einen Aufruf, daß alle aus dem Ausland zurückgekehrten Mühlenarbeiter sich sofort melden möchten, weil es an ausgebildeten Kräften fehlt.

Unsere Kollegen haben jetzt also eine günstige Gelegenheit zur Agitation für die Organisation, die sie ansetzen wollten. Man hört allerdings, daß einzelne Kollegen der Meinung sind, während des Krieges brauche man keine Beiträge zu zahlen. Von dieser Ansicht werden die Kollegen hoffentlich schon abgekommen sein. Diese Ansicht wäre um so weniger zu verteidigen, wenn man die volle Beschäftigung unserer Kollegen mit der großen Arbeitslosigkeit in anderen Gewerben in Vergleich stellt. In dieser ersten Zeit hat jeder soziale Vorkämpfer, man erwartet sie insbesondere von denen, die in Arbeit stehen und ihre Pflichten zu erfüllen in der Lage sind, vor allem die Organisationspflichten. Wer daran denkt, daß er zur Hilfe verpflichtet ist, wo andere leiden, dem kann der Gedanke nicht kommen, daß er seine laufenden Pflichten einzustellen hat. Vor allem erwartet man es von keinem gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Eine Schande wäre es, wenn diese in der Zeit wirklicher Not die Solidarität mit Jüssen treuen würden, wo sie selbst von der allgemeinen Not verschont sind. Gar nicht davon zu reden, daß ein Gewerkschaftler auch an die Zukunft der Organisation denken muß, damit diese in künftiger Zeit ihre Aufgabe wieder erfüllen kann. Es kommen eben wieder andere Zeiten. Das wird jeder Kollege verstehen, und deshalb sind wir auch der Ueberzeugung, daß nur angereicherter Gedankensorgfalt die Ansicht geboren hat: während des Krieges brauche man keine Beiträge zu zahlen. Da ist es erst recht notwendig. Also Kollegen, tut eure Pflicht!

Sieher! möchten wir aber auf etwas anderes hinweisen. Die Unternehmer machen jetzt gute Geschäfte und haben guten Verdienst. Verschiedene der Unternehmer haben auch an ihre Pflicht gedacht und unterstützen die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, die bei ihnen in Arbeit standen. Wo das noch nicht der Fall ist, sollten die Kollegen oder die betreffenden Zahlstellen die Unternehmer recht freundlichst daran erinnern, auch das übrige zur Unterstüßung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer zu tun.

Mietvertrag und Krieg.

Der Krieg beeinflusst das Rechtsleben in den verschiedensten Richtungen; für die Masse der Bevölkerung sind besonders die Einwirkungen auf den Miet- und Dienstvertrag von weittragender Bedeutung. Wir wollen hier zunächst von den zivilrechtlichen Wirkungen sprechen, und zwar je nachdem der eine oder andere Teil einberufen ist.

I. Fall: Mieter und Vermieter sind nicht zum Militärdienst eingezogen.

(Mit Rücksicht auf die Veränderungen des Zivilprozesses durch das Notgesetz vom 1. August 1914 betr. den Schutz der in Folge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen verstehen wir unter den Eingezogenen alle Personen, welche im § 2 jenes Gesetzes genannt sind.)

Hier wird der Mietvertrag durch den Krieg nicht berührt. Die Verpflichtung zur Mietzahlung bleibt bestehen. Nur ein eventuelles Moratorium könnte hieran ändern, wie es z. B. für die vor dem 31. Juli fällig gewordenen Forderungen inzwischen ergangen ist. Ebenfalls wenig berührt, was mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgeerscheinungen des Krieges zu beachten ist (Einstellung von Geschäftsbetrieben, sei es aus Mangel an Personal, sei es mangels Zufuhr notwendiger Rohmaterialien, Arbeitslosigkeit, Unwertbarkeit von Zimmern, die an einberufene Schlafrüden vermietet waren) ein außerordentliches Kündigungsrecht; kurz, die Rechtslage ist unverändert, auch der Prozeß einschließlic der Vollstreckung bleibt wie zuvor.

II. Fall: Der Vermieter ist einberufen. Der Mieter ist militärisch nicht in Anpruch genommen. Auch hier bleibt der Vertrag unverändert bestehen. Doch können sich leicht zwei Schwierigkeiten ergeben: einmal bei der Einziehung der Mietzinsen, sodann bei der Frage, wie zu kündigen ist.

1. Zu der Vermieter, ohne einen Bevollmächtigten (Stewart, Verwalter oder dergleichen) bestellt zu haben, eingezogen, so fehlt es an einem Einzugsberechtigten. Will der Mieter sich nicht der Gefahr doppelter Zahlung aussetzen, so wird er auf ihn, einen ihm nicht vom Vermieter ausdrücklich angezeigten Bevollmächtigten gegenüber außerordentlich zu sein und die Miete gar nicht zu zahlen oder bei dem Amtsgericht zu hinterlegen. Zu beachten ist, daß die Ehefrau durch die Schlüsselgewalt nicht ohne weiteres gesetzlich zur Einziehung befugt ist. (Vgl. Mittelstein: Die Miete, 2. Aufl., § 15, 2e, § 61, § 49, 2. § 241.) — Nebenwirkung des bereits erwähnten Notgesetzes ist es, daß schon anhängige Mietzins- und Räumungsklagen seit dem 1. August (wenn kein Prozeßvertreter bestellt ist) unterbrochen werden, daß ferner, wenn kein Einzugsberechtigter ernannt ist, auch niemand zur Klage gegen den nicht zahlenden Mieter legitimiert ist. Also ab 1. August kann die Ehefrau bisher nie um die Mietverhältnisse gekümmert hat

(sondernfalls kann sie als Willkürmaßnahme behauptet werden), so ist die Klage ohne weiteres mangels Legitimation abzuweisen, wenn der Beklagte Mieter die Vollmacht beibringt und die Klägerin sie nicht nachzuweisen vermag. Angeführt ist auch vom Richter die Möglichkeit der Klage gegen den Vermieter z. B. auf Heftigkeit oder Minderwertigkeit des Mietsgegenstandes, wenn Mängel mit Rücksicht auf die Höhe der Miete im Verhältnis von Mieter und Vermieter gilt im Verhältnis von Mieter und Untermieter, wenn allerdings auch hier häufiger die Ehefrau willkürlich behauptet, dass die Miete im Verhältnis von Mieter und Vermieter gilt im Verhältnis von Mieter und Untermieter, wenn allerdings auch hier häufiger die Ehefrau willkürlich behauptet, dass die Miete im Verhältnis von Mieter und Vermieter gilt im Verhältnis von Mieter und Untermieter.

2. Die Kündigung, die vielfach mit Rücksicht auf die bereits erwähnten wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges im Interesse des Mieters liegt, ist wegen des oft unbestimmten Inhalts des ursprünglichen Vermieters nur schwer durchsetzbar. Soll sie wirken, so muß sie dem Vermieter erklärt werden. Für die Art der Erklärung ist § 130 BGB allein maßgebend, und zwar bleibt, so bedauerlich dies gegenwärtig in patria ubi, als im Wege der öffentlichen Zustellung nach § 132 BGB (also nach Bewilligung durch das Amtsgericht des letzten Wohnortes des Vermieters) die Kündigung zu erklären. Allerdings dürfte die Praxis vielfach die Ehefrau als bevollmächtigte Empfängerin einer Kündigung anerkennen, sei es auf Grund willkürlicher Bevollmächtigung, sei es in besonderen Fällen auf Grund der Sachverhalte z. B. bei Untermietern von Schlüsseln. Demnach empfiehlt es sich, bei wirtschaftlich bestehenden Mietverträgen lieber den unumstößlichen Weg des § 132 BGB zu wählen, sonst läuft der Mieter Gefahr, von dem Vermieter, der natürlich an der möglichst langen Einziehung des Mietzinses interessiert ist, nachträglich in Anspruch genommen zu werden. Gegen eine Kündigung durch Bevollmächtigte, z. B. durch die Frau des einkommenslosen Vermieters, ist der Mieter durch § 131 BGB geschützt. Ist er nicht aus Rücksicht auf die Bevollmächtigung unterrichtet worden, so ist die Kündigung nach dieser Gesetzesvorschrift unwirksam, wenn der Bevollmächtigte nicht eine Vollmachtsurkunde vorlegt und der andere die Kündigung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

In den Fällen zu 1 und 2 ist mit Rücksicht auf die erwähnten wirtschaftlichen Verhältnisse besonders häufig die Mietvertragsklausel zu beachten, wonach Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat. Entscheidend ist der Zeitpunkt des "Ausgangs" (§ 130 BGB); ein geistlicher Grund, wonach die Kündigung auf eine durch die Kriegsunruhen veranlaßte Verminderung der Miete zurückzuführen ist, ist nicht maßgebend.

III. Fall: Der Vermieter ist nicht einberufen, der Mieter ist zum Militärdienst eingezogen.

Aus hier besteht der Mietvertrag zunächst unverändert bestehen; irgendein außerordentliches Kündigungsrecht oder ein Recht der Mietzahlung zu verweigern, ist dem Recht des BGB fremd, ganz gleich, ob der einberufene Mieter allein oder mit seiner Ehefrau zusammen (so die weitaus überwiegende Art, z. B. der Groß-Berliner kommunikativer Mietvertrag) der Vertrag abgeschlossen hat. Der § 132 BGB, an dessen Anwendung man vielleicht denken könnte, ist deshalb unanwendbar, da der einberufene Mieter eben nur durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zugehörigen Gebrauchsrechtes verhindert wird (so § 132 BGB), weil er nämlich dienstunfähig und deshalb nicht seiner hausbürgerlichen Pflichten im Militärdienst ist. (Soll die Person bei Militärz. § 132 BGB die Einziehung zur militärischen Verwendung des Ausländers, durch Straftat oder durch andere Ursachen von der Mietzahlung, verweigert sein.)

Die Einziehung des Kriegsdienstes bleibt weiter Recht des Mieters, der auch nur in der Kriegszeit oder vererbenden Armeesoldaten kann.

In der auch hier wichtigen Frage, in welcher Weise die Einziehung und Kündigung sowie die Zwangsvollstreckung zu geschähen, ist folgendes bemerkt:

I. Ist der Mieter allein Vertragsgegner, so ist nach dem schon erwähnten, Rechtlich jedes Verbot unterbrochen, solange es durch die Einziehung einer Klage im Wege der Einziehung, z. B. an den Vermieter nach rechtskräftig werden kann.

II. Die Ehefrau, wie er vermögensmäßig der Mann neben dem Mann Vermögensgegenstände, so ist es im Falle der Einziehung des Mieters verbotener, ein Verfahren einzuleiten, wenn sie nur in einem anderen Verfahren ist, deshalb nicht zulässig kommen, weil die beiden Eheleute zusammen vermögensmäßig im Sinne des § 132 BGB sind — das Verbot verliert seine Wirkung, wenn die Ehefrau nicht in demselben Verfahren ist.

findet aber die Unterbrechung bezüglich eines Streitgenossen statt, so wirkt sie auch zugunsten des anderen (vgl. Syllow-Buch, § 230 Num. 1). Darüber darf hier ein Fall notwendiger Streitgenossenschaft vorliegen, vergleiche Mendorf, Mietrecht S. 1, § 63 S. 419 und das dort zitierte Urteil des Landgerichts I Berlin S. 107. Dieser Punkt ist äußerst wichtig, weil nur von dieser Konstruktion aus die Ermittlung der Angehörigen der Einberufenen, dort, wo Eheleute gemeinsam gemietet haben, verhindert werden kann.

Bei der Mietzinsklage folgt die Sicherung auch schon daraus, daß diese Klage regelmäßig gegen den Mann auf Zahlung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut gerichtet ist — sonst kann nur in das Vorbehaltsgut vollstreckt werden — und die Unterbrechung der Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckung erlischt.

Anderer liegt es, wenn nur die Frau auf Mietzinszahlung und Räumung verklagt ist. Sie muß dann, um ein Veräumnisurteil zu vermeiden, vor dem Gericht erscheinen und den gegenannten Einwand der notwendigen Streitgenossenschaft erheben, d. h. erklären, daß Mann und Frau zusammen verklagt werden müssen; alsdann ist die Klage des Vermieters wegen Fehlens der Sammellegitimation ohne weiteres abzuweisen. Wir möchten überhaupt bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß die Wahrnehmung der Termine angesichts der veränderten Rechtsverhältnisse, die auch die Richter vor völlig neue Aufgaben stellen, dringend zu empfehlen ist. Schon die wenigen Tage, die in der letzten Zeit der Kriegszeit haben, z. B. auf dem Amtsgericht Berlin-Mitte eine so verschiedenartige Handhabung des Veräumnisverfahrens gezeigt, daß die beklagten Parteien das Veräumnisurteil möglichst zu vermeiden suchen sollten.

Die Gefahr der zwangsweisen Räumung ist demnach für die zahlungsunfähigen Ehefrauen der Einberufenen nicht so groß, wiegen sie nun Mitmieter sein oder nicht.

2. Bei der Kündigung liegt es ähnlich wie zu II, wenn der Mann allein gemietet hat. Es ist von Fall zu Fall zu untersuchen, ob die Ehefrau willkürlich bevollmächtigt ist. Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, Kündigungen durch oder an Ehefrauen der Einberufenen und in der Regel nicht rechtsmäßig; es bleibt nur übrig, daß sie dem Einberufenen, solange sein Aufenthalt unbekannt ist, öffentlich zugewandt werden, der Einberufene selbst aber von unterwegs aus kündigt. Sind Mann und Frau Mieter, so müssen sie beide kündigen und Kündigungen empfangen. In Friedenszeiten kann regelmäßig angenommen werden, daß der die Erklärungen überbringende oder annehmende Teil von dem nicht mitwirkenden Teil bevollmächtigt ist. Diese Vermutung weicht jetzt aus, wenngleich allerdings aus anderen Umständen eine Vollmacht gefolgert werden kann (z. B. wenn die Frau Mietangelegenheiten regelmäßig mit dem Mann allein erledigt hat oder wenn sie die Mietverträge selbstständig abschließt usw.). Jedenfalls ist auch hier äußerste Vorsicht zu empfehlen. Es sei darauf hingewiesen, daß nach dem Berliner Mietroman § 12 Ziffer 2 nur der Ehemann kündigen kann, und wenn beide Eheleute Mieter sind.

3. Ein anderer sehr wichtiger Punkt ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über das Vermieterpfandrecht. In diesen hat das Kriegsgesetz nichts geändert. Daraus folgt, daß der Vermieter die Sachen des Einberufenen, dessen Familie vielleicht "rücken" oder auch nur mit den Sachen etwa zu den Großeltern ziehen will, einbehalten und ebensolcher Verheißer kann. Denn da nur geänderte Sachen nicht veräußert werden dürfen, ist die Veräußerung der durch geistliches (so beim Vermieter) oder vertragliches Pfandrecht belasteten Sachen weiter zulässig. Es ist dabei ganz unerheblich, ob die Forderung auf den Mietzins sich nur gegen den Mann oder gegen beide Eheleute richtet.

4. Im Falle zu 3, wenn die Familie des Einberufenen auszieht, kann es, wenn auch wohl selten, vorkommen, daß die Wohnung weiter vermietet wird. Dann, oder nur dann, muß der Vermieter sich die Einnahmen aus dem Vertrag mit dem neuen Mieter auf seine Forderung gegen den verzeigten ausbezogenen alten Mieter anrechnen lassen. Es behält aber seine Verpflichtung des Vermieters, sich um die Schadverbesserung zu kümmern.

IV. Fall: Sind beide Teile Mieter und Vermieter, im Falle, so ergibt sich die Rechtslage aus den Erörterungen zu I bis III.

Ein Verfahren kann nur mit Hilfe von Bevollmächtigten stattfinden.

Ebenso bedarf es dieser zur Einziehung des Mietzinses und, soweit nicht der Weg der öffentlichen Zustellung gewählt wird, zu Kündigungen.

Wir haben damit die Hauptpunkte, in denen der Krieg auf bestehende Mietverträge einwirkt, hervor gehoben und wollen nun zum Schluß bemerken, daß es dringend notwendig ist, bei allen sich jetzt ergebenden Streitigkeiten die Urteile des Einzelalles zu prüfen, die oft zu einer Korrektur unserer allgemeinen gehaltenen Darstellung führen werden.

Dr. jur. E. W.

Die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.

Die Verordnung des Bundesrats über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung wird nunmehr im "Rechtsanzeiger" veröffentlicht. Sie hat nachstehenden Wortlaut:

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht — unbeschadet der Befugnis, gemäß der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Rechtsanzeigerblatt S. 359) Zahlungsschulden zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw.), als nicht eingetreten gelten; das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist eintreten. Die Anordnungen sind unzulässig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 2 sowie die Vorschriften des § 2 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Rechtsanzeigerblatt S. 359) gelten entsprechend.

§ 2. Die Kosten des Prozesses können der obliegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund einer gemäß § 1 getroffenen Anordnung obliegt.

§ 3. Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu befeitigen (§ 1), durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 12 der Zivilprozessordnung) geltend machen. Diese Einwendung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dazu schreibt der "Vormärts": Die Verordnung bestimmt, daß der Richter nicht nur Zahlungsschulden bewilligen kann, sondern auch auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen kann, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (z. B. Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen), als nicht eingetreten gelten. Das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen (also die Ermittlung) nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist eintreten. Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung zu befeitigen, durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel geltend machen.

Diese neue Verordnung bezieht sich auf alle Arten Schuldverhältnisse. Für die große Menge ist sie insbesondere für Mietverhältnisse und Abzahlungsverhältnisse von erheblicher Bedeutung. Sie bezieht sich auf alle Schuldner, also insbesondere auch auf diejenigen Schuldner, von denen kein Verwandter ins Feld gerückt ist.

Es ist anzunehmen, daß die Richter von der ihnen so erteilten Befugnis zugunsten des Schuldners in allen Fällen, in denen wirtschaftliche Gerechtigkeit, auf Antrag weitehen Gebrauch machen werden. Die Verordnung findet auch Anwendung zugunsten von Hausbesitzern gegen über den Hypothekengläubigern. Die Fälligkeit des Hypothekensatzes kann hinausgeschoben und dadurch können auch überbare Gründe für eine Härte gegen Mieter beseitigt werden.

Unberührt von dieser Verordnung bleibt die kraft Gesetzes eintretende Unterbrechung aller Verfahren, die sich gegen die zur mobilen Armeesoldaten richten. Gegen diese darf nach Maßgabe unserer früheren Darlegungen überhaupt kein Urteil gefällt werden.

Zur Beachtung für die Zahlstellen!

Betrifft Arbeitsvermittlung!

Die Zahlstellenverwaltungen werden dringend er- sucht, sofort der

Zentralstelle des Arbeitsnachweises für das Bran- dewerk, Berlin C. 54, Müderstr. 9,

die Zahl der am Ort befindlichen Arbeitslosen mitzu- teilen. Notwendig ist aber, die Zahl der Arbeitslosen nach Kategorien bzw. Berufsgruppen getrennt anzugeben und auch mitzuteilen, wieviel von jeder Kate- gorie ledig und wieviel verheiratet sind.

Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer in unserem Berufe.

Die Aktien-Brauerei „Meißener Pilsener Keller“, Meissen, zahlt an die Familien der Feldzugsteil- nehmer bis auf weiteres wöchentlich 9 M.

Die Gewerkschaftsbrauerei G. m. b. H. in Meissen zahlt wöchentlich 6 M. und für jedes Kind 1 M.

Die Brauerei Wälfel-Küpper, Ebersfeld, hat zur Unterstützung von Familien der zum Heere ein- berufenen Arbeiter vorerst einen Betrag von 30.000 Mark bereitgestellt. Bedingung ist, daß die betreffen- den Familien auch von der Behörde als unter- stützungsbefähigt anerkannt werden und von der- selben die jetzige Unterstützung erhalten. Die Bei- hilfse beträgt für jede Ehefrau monatlich bis 25 M. und für jedes Kind unter 15 Jahren 6 M.

Die Malteser-Brauerei in Bamberg zahlt an die Familien der zum Kriegsdienst Einberufenen wöchent- lich 10,50 M.

Die Bürger-Brauerei in Regensburg zahlt den Familien, deren Ernährer zur Fahne einberufen sind, während der Dauer des Krieges monatlich 30 M.

Die Brauerei Bodentein A.-G. in Magdeburg- Neustadt zahlt den zu den Fahnen Gerufenen zu- nächst einen vollen Wochenlohn, an die Familien wird eine regelmäßige wöchentliche Unterstützung ge- zahlt.

Die Mannheimer Brauereien zahlen an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 10 M., für jedes Kind 2 M. bis zum Höchstbetrag von 20 M.

Die Brauerei Han in Mannheim zahlt den Ver- heirateten für die ersten vier Wochen den vollen Lohn und alsdann die Hälfte des Lohnes. Die Ledigen er- halten bei der Heimkehr etwas, jedoch ist dies noch nicht festgelegt.

Die Mühle A. Hermann in Mannheim zahlt bis auf weiteres den Frauen wöchentlich 5 M. und für ein bis drei Kinder 2,50 M., für jedes weitere Kind 1,50 M.

Die Ludwigshafener Malzmühle zahlt an die Frauen für zwei Wochen den Lohn von 30 M. Al- dann sind weitere Unterstützungen vorgezogen und zu diesem Zweck 15.000 M. bereitgestellt.

Die Mühle L. Bieri in Dresden-Plauen wird an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 15 M. und 2 M. für jedes Kind gewährt.

Die Mühle Rüniggen-Braunshweig will die Familien der Kriegsteilnehmer so weit unterstützen, daß sie in jedem Falle vor Not bewahrt bleiben. Alle Rückkehrenden werden wieder eingestellt.

Die Vereinigten Brandenburger Mühlenwerke in Brandenburg a. N. wollen die Frauen und Kinder der im Felde stehenden Arbeiter unterstützen.

Die Klugeiche Dampfmühle in Sorst zahlt an jeden Einberufenen 100 M. einmalige Unterstützung und außerdem für die Dauer des Krieges an die Familien laufend den vollen Verdienst.

Die Salzenmühle in Fleishburg zahlt den Familien der Kriegsteilnehmer den vollen Lohn weiter.

Die Berrinsbrauerei Söbisch zahlt an die zur Fahne Einberufenen für 2 Wochen den Lohn.

Die Malzfabrik Severmann in Bamberg zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer während der Dauer des Krieges wöchentlich 7 M. und für jedes Kind 2 M. Außerdem bestreitet die Firma die Miete der einzelnen Familien.

Die Heidelberger Brauereien beschließen, auf un- bestimmter Zeit an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 10 M. und für jedes Kind unter 15 Jah- ren 2 M. bis zum Höchstbetrag von 20 M. zu zahlen.

Die Münsterbräu A.-G. in Schillingheim gewährte den Kriegsteilnehmern einen doppelten Wochenlohn in der Weise, daß wöchentlich 10 M. an die Angehö- rigen zur Auszahlung gelangen, bis der Betrag auf- gebraucht ist. Außerdem ist ein größerer Fonds zur Verfügung gestellt, aus welchem die im Not geratenen Angehörigen unterstützt werden.

Die Spandauerbergbrauerei in Charlottenburg- Weidau gewährt den Frauen der Kriegsteilnehmer monatlich 25 M. und für jedes Kind unter 15 Jah- rer 5 M. Bei der Einberufene Ernährer seiner Eltern, so erhalten diese die entsprechenden Zusam- mungen.

Die dem Brauereiverband für Danzaburg und Umgegend angehörenden Brauereien haben beschließen,

bis auf weiteres an die Frauen der Einberufenen wöchentlich 7 M. und für jedes Kind 2 M. zu zahlen.

Das Bürgerbräu in Segeberg in Ostpreußen zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich zehn Mark.

Die Zahlstelle Bielefeld schloß mit der Güter- loher Brauerei A. G. in Gütersloh und Bielefeld, der Westfellerbrauerei in Detmold und der Brauerei Wei- bracht in Blotho einen Vertrag, wie wir ihn schon in Nr. 34 unserer Zeitung veröffentlicht haben. Die Ver- teilung der Unterstützung bei genannten Betrieben er- folgt in der Weise: In Bielefeld und Gütersloh er- halten die Frauen wöchentlich 6 M. und für jedes Kind 30 M.; in Detmold und Blotho wöchentlich 7 M. und 50 M. Außerdem werden auf Vorschlag der Kommission zum 1. Oktober Mietzuschläge gewährt. Durch diese Maßnahme ist bis jetzt für 61 Familien mit 130 Kindern gesorgt.

Die Aktienbrauerei in Lobau zahlt an die Frauen ein Viertel und an jedes Kind ein Zehntel des Lohnes.

Die Löwenbrauerei in Neu-Ulm hat jedem ein- rückenden Arbeiter 20 M. überreicht. Die innegehab- ten Stellen können nach Beendigung des Krieges wieder besetzt werden. An die Frauen der Einberufe- nen werden während der Dauer des Krieges monatlich 30 M. gezahlt.

Die Brauerei Kell in Heidenheim hat jedem Ein- berufenen 20 M. gezahlt, für die bedürftigen Fami- lien ist eine besondere Unterstützung in Aussicht gestellt.

Die Lindauer Kollegen beschließen einstimmig, daß während der Kriegsdauer jeder in Arbeit stehende Kollege wöchentlich 1 M. abzugeben hat, das Geld wird zur Unterstützung der Familien der einberufenen Kollegen verwendet.

Der Brauereiverband Gera zahlt vorläufig an die Familien der Einberufenen auf 4 Wochen den bisher verdienten Lohn.

Die Brauereien von Dorfmund und Umgebung haben an alle zur Fahne einberufenen Kollegen vier- zehn Tage Lohn ausbezahlt. Weitere Unterstützungen sollen in Aussicht genommen sein, näheres ist jedoch darüber noch nicht bekannt. Ferner haben die Brau- ereien die Weiterverficherung in den Krankenkassen für Familienangehörige angeordnet und die Bezahlung der Beträge übernommen.

Die Brauerei Sartin in Roth (Mittelfranken) unterstützt die Familien ihrer ins Feld rückenden An- gehörigen mit einem wöchentlichen Geldbetrag.

Die Schmitzbrauerei Akt. V in Breslau zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 6 M. und für jedes Kind 1 M.

Die Aktienbrauerei, Schönerhof und Sonnen- brauerei in Mita; zahlen an die Familien der Kriegs- teilnehmer wöchentlich 5 M. - Die Arbeiter der Aktien- und Sonnenbrauerei, die noch in Arbeit stehen, haben beschlossen, von ihrem Wochenlohn 5 Proz. für die zurückgebliebenen Angehörigen abzugeben.

Der Brauereiverband von Düffelort und Um- gegend beschloß, an die Frauen der Kriegsteilnehmer pro Tag 80 Pf. und für jedes Kind 10 Pf. zu zahlen. Der Sonntag wird eingerechnet.

Die Dumboldtmühle A.-G. in Berlin zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 10 M. und für jedes Kind 1 M.

Die Bürgerer Saunmühlwerke wollen für die Familien der Kriegsteilnehmer sorgen.

Die vereinigten Mühlenwerke in Mühlhausen zahlen den Frauen der in den Krieg gezogenen Ar- beiter einen gewissen Betrag.

Die Dörmühle A.-G. in Frankfurt a. M. zahlt ihren zum Heere einberufenen Arbeitern vorläufig für drei Monate zwei Drittel des Lohnes.

Die Gerbrauerei in Dirschau im Herz zahlt an die Frau wöchentlich 6 M. für jedes Kind 1 M. während der Dauer des Krieges.

Die Germania-Brauerei in Wiesbaden zahlt für die Frau 5 M., bei einem Kind extra 3 M., für zwei Kinder je 2,50 M., bei drei Kindern je 2,50 M. und bei vier und mehr Kindern je 2 M., also bis 13 M. pro Woche.

Die Brauereien Reichmann, Wittmann, Kup- pauer, Vollerbräu, Prantgarten, Wehrhahn und Weierbräu in Landshut i. N. zahlen an die Frauen der Einberufenen wöchentlich 7 M.

Die Brauerei Gehr. Schen A.-G. in Fries hat den Einberufenen die Wiedereinstellung versprochen und die Unterstützung der Familien zugesichert.

Die Rembadi-Magdeburger Aktienbrauerei zählte in ihrer Niederlage in Bitterberge an die Angehöri- gen in der ersten Woche den vollen Lohn. An Unter- stützung erhalten künftig die Frauen wöchentlich 8 M. und für jedes Kind 1 M.

Das Volk des Krieges geschaffene Gehege vom 1. August.

Geht über die Erhaltung von Sammelbüchern aus der Krankenkassenversicherung.

§ 1. Dem rasch wachsenden Ausmaß im Ausland im Sinne des § 314 Abs. 1 der Reichsversicherungs-

ordnung gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste veranlaßt ist.

§ 2. Hat die Satzung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Fristen- lauf für alle Versicherer, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3. Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 der Reichsversicherungsord- nung erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenkassenversicherung wieder einzutreten, wenn sie wäh- rend des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

§ 4. Diese Vorschriften gelten nur für Reichs- angehörige.

Die Mitgliedschaft in den Krankenkassen anrecht- erhalten. Es ist nicht nur dringend notwendig, daß nun unsere arbeitslos werdenden Kollegen als frei- willige Mitglieder in den Krankenkassen weiter ver- sichern, sondern auch daß für diejenigen, welche zum Kriegsdienst eingezogen sind, ebenfalls die freiwillige Mitgliedschaft in der Krankenkasse erklärt wird, in welcher sie bisher zugsverpflichtet waren.

Welche Vorteile erwarben nun den Familien der Kriegsteilnehmer aus der freiwilligen Weiterverfiche- rung bei der Krankenkasse?

Es verbleiben den verführten Kriegern oder deren Familien alle Regelleistungen der Krankenkasse. Dazu gehört vor allem das Krankengeld für den Berührten, wenn er während des Kriegsdienstes erkrankt. Die Familien erhalten weiter das Sterbegeld, falls der Ernährer während des Krieges dahingerafft wird. Behält eine Witwe nach während des Krieges die Fa- milienunterstützung bei, so verbleibt den Angehörigen des im Kriegsdienst stehenden auch die Sozialhilfe.

Es wird nun den Familien der Frauen der Einberufenen, bei den sorgigen Unterstützungen, die sie erhalten, nicht immer möglich sein, die hohen Krankenkassenbeiträge zu zahlen, da in es dann ratsam, die freiwillige Weiterverficherung in der niedrigeren Beitragssätze vorzu- nehmen. Die geringen Beiträge werden sich leichter anbringen lassen, auch wird jede ungenutzte sozial geleistete Hilfe in Fällen besonderer Not eine Stützung der Krankenkassenbeiträge bewilligen.

Wer sich freiwillig weiter versichern will, muß dies der Kasse binnen 3 Wochen nach dem Auscheiden aus dem Arbeitsver- hältnis anzeigen. Dies braucht nicht person- lich geschehen, sondern kann mittels der Angehörigen erledigt werden. Der Anzeige gleich ist die einfache Bezahlung der vollen Krankenkassenbeiträge in dieser Zeit.

Gut und richtig wäre es gewesen, wenn die Herrn Arbeitgeber nicht schnell die Anmeldung der Einberufenen bei der Kasse vorgenommen hätten, sondern erst einmal gefragt hätten, ob die freiwillige Weiterverficherung gewünscht wird.

Korrespondenzen.

Sie haben in unserer Nummer die Mitteilung ge- macht, daß Mitgliederanmeldung nicht angerechnet werden können. Wir werden nun darauf näherhin eingehen, das dies nicht überall zutrifft. Demnach können wir für Zahlstellen nach den räumlichen Beschrän- kungen des Oberstaatsanwaltes in den jeweiligen Landesstellen rufen.

Berlin, am Sonntag, den 23. August, fand eine von über 1000 Kollegen besuchte außerordentliche Generalver- sammlung zum mit der Tagesordnung: „Ansprache über die infolge des Ausbruchs des Krieges zu treffenden Maß- nahmen und Beschließungen. Einleitend sprach Schupp mit, daß durch die Mobilmachung auch in Berlin eine große Anzahl Kollegen ihrer Berufstätigkeit entzogen werden würde. Durch diesen Abgang der Mitglieder und Beitrags- zahlung sei die Ertragsleistung in die Höhe herabzu- sinken, zu prüfen, unter welchen Umständen der Verband am Ertz über diese überaus kritische Zeit hinweg gebracht werden könne. Es sei notwendig, dafür Sorge zu tragen, daß mit den zur Verfügung stehenden Mitteln an der Ver- bands- sowie Lokalkasse derartig beschleunigt gewirtschaftet werde, daß auch bei einem längerem Ausbleiben der jetzigen tätigen Lage Gelder zur Vnderung der geäußert Art vorhanden seien. Die erste Maßnahme, die die Ertragsleistung genügt war, zu treffen, war die Ausschaltung der Sozialunterstützungen“. Diese waren zu beschränken, daß sie nur gewährt werden konnten, bei regelmäßiger Beitragsleistung der gesamten Mitgliedschaft. Durch den Ab- gang, daß nach Einberufung des Landesrats mehr über 1000 Beitragszahler der Zahlstelle Berlin entzogen seien, könne die Zahlung der Sozialunterstützungen nicht fortge- setzt werden. Es sei denn, daß bei der Berliner Kollegen- zahlung entrichtete, einen höheren Lokalkassenbeitrag zu zahlen. Dann wäre es möglich, wenn auch die Lokalbeiträge- lösen unter der Unterstützung weiterzuführen. Weiter wurde berichtet, daß eine laufende generelle Unterstützung in solchen Fällen gegeben werden könne, wo Gewerbe und Arbeitgeber keine Rückfälle zu der staatlichen Kriegsunter- stützung zahlten, immer neu dem Reichsverband aus- gehend, je länger wie möglich mit den vorhandenen Mitteln helfend einzutreten zu können. Nachher fanden weiter aus, daß nach den bis jetzt vorliegenden Berichten

